

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise auf Seite 2.



1. Persönliche Angaben ausfüllen (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Konto-Nr. / IBAN _____ und/oder Kunden-Nr. _____

Ich/wir beantrage/n, die Kirchensteuer für sämtliche bei Ihnen geführten Konten und Depots einzubehalten und abzuführen.

1. Kontoinhaber

Anrede Frau Herr
Titel _____
Vorname _____
Name _____
Geburtsdatum _____
Straße, Nr. _____
PLZ _____ Ort _____

Ich gehöre folgender Religionsgemeinschaft an:

- evangelisch
 römisch-katholisch
 keine Religionsgemeinschaft
 andere Religionsgemeinschaft:

Mein Kirchensteuersatz beträgt:

- 8% in Bayern und Baden-Württemberg
 9% in allen anderen Bundesländern

2. Kontoinhaber

Anrede Frau Herr
Titel _____
Vorname _____
Name _____
Geburtsdatum _____
Straße, Nr. _____
PLZ _____ Ort _____

Ich gehöre folgender Religionsgemeinschaft an:

- evangelisch
 römisch-katholisch
 keine Religionsgemeinschaft
 andere Religionsgemeinschaft:

Mein Kirchensteuersatz beträgt:

- 8% in Bayern und Baden-Württemberg
 9% in allen anderen Bundesländern

2. Aufteilung von gemeinschaftlichen Konten und Depots von Ehegatten

Beim Gemeinschaftskonto handelt es sich um:

- ein Gemeinschaftskonto für Ehepartner ein nicht eheliches Gemeinschaftskonto

Bei nicht ehelichen Gemeinschaftskonten kann ein Kirchensteuerabzugsantrag nur berücksichtigt werden, wenn beide Kontoinhaber die gleiche Religionsangehörigkeit haben.

Bei gemeinschaftlichen Konten und Depots von Ehepartnern mit unterschiedlichen Religionsgemeinschaften oder Kirchensteuersätzen soll die Kirchensteuer in folgendem Verhältnis auf die Religionsgemeinschaften, zu denen eine Mitgliedschaft besteht, aufgeteilt werden:

Häufigte Aufteilung (bitte ankreuzen) oder: 1. Ehegatte % + 2. Ehegatte % = 100%
(Hinweis: Nur im Falle einer Ehegemeinschaft auszufüllen. In Summe müssen die beiden Prozent-Angaben 100% ergeben.)

3. Unterschreiben

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Bank die oben erhobenen Daten verarbeitet, speichert und nutzt. Bei etwaigen Veränderungen der Religionsangehörigkeit oder des Kirchensteuersatzes werde(n) ich/wir für das Folgejahr einen neuen Antrag einreichen.

Ort, Datum



Unterschrift 1. Kontoinhaber



Unterschrift 2. Kontoinhaber

Hinweise zum Antragsformular zum Einbehalt der Kirchensteuer:

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält die Bank auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Die Bank kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres– einschließlich Widerruf eines Antrags - können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG). Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümer-Gemeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzel-Depots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben. Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen. Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die Bank eine hälftige Aufteilung vornehmen. Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Gemeinschaftskonten, deren Inhaber nicht miteinander verheiratet sind

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) - geführt werden, kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten - Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist. In diesem Fall ist pro Person ein separater Antrag einzureichen. Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger - trotz Antragstellung - ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.

6. Übersicht steuerrelevanter Religionsgemeinschaften

- Evangelische Kirchensteuer
- Römisch-Katholische Kirchensteuer
- Altkatholische Kirchensteuer
- Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
- Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
- Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)
- Jüdische Kultussteuer (Hamburg)
- Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)
- Israelitische Kultussteuer Frankfurt
- Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)
- Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach
- Synagogengemeinde Saar
- Freireligiöse Landesgemeinde Baden
- Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.
- Freie Religionsgemeinschaft Alzey
- Freireligiöse Gemeinde Mainz
- Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz